

**Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf Aufhebung des Beschlusses „Grundsatzbeschluss des Kreistages zur Durchführung der Vollzugsaufgabe ‚bodengebundener Rettungsdienst‘ (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025“, BV/0723/2023 vom 30.03.2023**

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, dem Antrag auf Aufhebung des Beschlusses „Grundsatzbeschluss des Kreistages zur Durchführung der Vollzugsaufgabe ‚bodengebundener Rettungsdienst‘ (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025“, BV/0723/2023 vom 30.03.2023, **nicht** zuzustimmen.

### **Begründung**

Mit Beschluss vom 30.03.2023 lehnte der Kreistag die Empfehlung der Verwaltung zur Gründung eines Eigenbetriebes für die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025 mit 22:23 Stimmen mehrheitlich ab.

Obwohl aus Sicht des Trägers des Rettungsdienstes die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Form eines Eigenbetriebes weiterhin als die bessere Variante für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld angesehen wird, spricht die vorangeschrittene Zeit gegen die erneute Einbringung eines gleichlautenden Beschlussantrages durch die Verwaltung.

Am 22.09.2022 stellte die Verwaltung den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses die unterschiedlichen Varianten zur Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025 vor. Der Kreistag sollte sodann in seiner Sitzung am 20.10.2022 in einem Grundsatzbeschluss über die zukünftige Organisationsform für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entscheiden. Bereits im vorberatenden Sozial- und Gesundheitsausschuss am 22.09.2022 zeigte sich jedoch, dass unter den Ausschussmitgliedern unterschiedliche Auffassungen zu der damals vorgeschlagenen Organisationsform bestanden, die Genehmigung in der Form der Konzession zu erteilen. Daraufhin nahm der Landrat den Beschlussantrag von der Tagesordnung des Kreistages am 20.10.2022 und beauftragte die Verwaltung eine Vergleichsuntersuchung zwischen den Organisationsformen „Eigenbetrieb“ und „Konzession“ durchzuführen. Im Ergebnis wurde durch die Verwaltung festgestellt, dass die Erbringung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ in der Organisationsform Eigenbetrieb als die bessere Variante für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld angesehen wird. Die Vergleichsuntersuchung wurde den Mitgliedern des Kreistages in den zu beteiligenden Ausschüssen, in den Sitzungen der Fraktionen und im Kreistag erläutert. Gleichfalls machte die Verwaltung darauf aufmerksam, dass aus zeitlichen Gründen eine Entscheidung über die zukünftige Organisationsform zur Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ nicht in eine künftige Sitzung des Kreistages vertagt werden kann. Denn aus Sicht der Verwaltung war es notwendig, dass spätestens und unmittelbar nach dem Grundsatzbeschluss am 30.03.2023 mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Gründung des „Eigenbetriebes Rettungsdienst“ begonnen werden muss, um die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ zum 01.01.2025 auch sicherstellen zu können.

Mit Beschluss vom 30.03.2023 lehnte der Kreistag die Empfehlung der Verwaltung zur Gründung eines Eigenbetriebes für die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit 22:23 Stimmen mehrheitlich ab.

Aufgrund der bereits vorangeschrittenen Zeit empfiehlt die Verwaltung dem eingebrachten Antrag auf Aufhebung des Beschlusses „Grundsatzbeschluss des Kreistages zur Durchführung der Vollzugsaufgabe ‚bodengebundener Rettungsdienst‘ (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025“, BV/0723/2023 vom 30.03.2023, **nicht** zuzustimmen.

Folgt der Kreistag stattdessen der Empfehlung des Antragstellers und hebt den Beschluss BV/0723/2023 vom 30.03.2023 auf, müsste sich der Kreistag erneut mit der zukünftigen Organisationsform zur Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025 befassen. Als Terminkette würde hierfür erstmalig folgende Beratungsfolge zur Verfügung stehen:

- 26.10.2023 - Sitzung Sozial- und Gesundheitsausschuss
- 30.11.2023 - Sitzung Kreis- und Finanzausschuss
- 14.12.2023 - Sitzung Kreistag

In dieser Beratungsfolge müsste der Kreistag die zukünftige Organisationsform für die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025 beschließen.

Aufgrund der vorangeschrittenen Zeit und unter Berücksichtigung der benannten Beratungsfolge müsste die Verwaltung, abweichend von der Beschlussempfehlung vom 30.03.2023, dem Kreistag für die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025 als Organisationsform die Genehmigung in der Form der Konzession empfehlen. Denn für die Vorbereitung der Vollzugsaufgabe in den Organisationsformen Eigen- oder Regiebetrieb sieht die Verwaltung bereits heute keinen zeitlichen Handlungsspielraum mehr.

So sind u.a. für einen Gründungsbeschluss „Eigenbetrieb Rettungsdienst“ neben der Eigenbetriebsatzung auch eine Analyse gemäß § 135 (1) KVG LSA durch die Verwaltung zu erstellen. Diese ist spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung des Kreistages über die Gründung eines Eigenbetriebes der oberen Kommunalaufsicht vorzulegen. Folglich könnte der Kreistag - nach vorheriger Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss - über den Gründungsbeschluss „Eigenbetrieb Rettungsdienst“ frühestens im Mai/Juni 2024 entscheiden. Erst im Anschluss könnte der Eigenbetrieb seine Arbeit aufnehmen und mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum 01.01.2025 beginnen. Hier sieht die Verwaltung erhebliche Bedenken, dass die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum 01.01.2025 sichergestellt werden kann. Die zeitliche Verzögerung von mehreren Monaten (angedachte Beschlussfassung am 30.03.2023 & erneute Beschlussfassung am 14.12.2023) kann durch die Verwaltung nicht aufgeholt werden. Insbesondere die Vergabe und die Beschaffung von aktuell 23 Regel- und sieben Reserverettungsmitteln für den täglichen Einsatz sowie der Ausstattung dieser mit den entsprechenden Medizinprodukten ist aus Sicht der Verwaltung innerhalb der noch verbleibenden Zeit nicht möglich.

Auch die Durchführung der Vollzugsaufgabe in der Form eines Regiebetriebes wird durch die Verwaltung weiterhin nicht empfohlen. Diese Organisationsform wurde durch die Verwaltung bereits im Jahr 2022 als nicht zielführend für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angesehen. Hinzu kommt, dass die Beratung zum Haushaltsjahr 2024 in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2023 bereits sehr weit vorangeschritten sein wird. Die nachträgliche Anpassung der Produkte und Sachkonten des Haushaltsjahres 2024 für die Sicherstellung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum

01.01.2025 wäre mit sehr vielen Aufwendungen verbunden. Auch birgt eine mögliche Beanstandung des Haushaltes 2024 durch die obere Kommunalaufsicht die Gefahr, dass mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ ab dem 01.01.2025 nicht rechtzeitig begonnen werden kann. Ebenso war aus den geführten Debatten in den Fraktionssitzungen, in den beteiligten Ausschüssen und im Kreistag aus Sicht der Verwaltung auch nicht klar erkennbar, dass die Organisationsform „Regiebetrieb“ eine Mehrheit im Kreistag finden würde.

Soweit der Träger des Rettungsdienstes die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ nicht selbst erbringt (Regie- oder Eigenbetrieb), sollen gemäß RettDG LSA die anerkannten Hilfsorganisationen die Leistungen in der Form der Genehmigung als Konzession erbringen. Folglich wird aktuell durch den Träger des Rettungsdienstes das Auswahlverfahren für die Konzession vorbereitet. Derzeit werden zudem durch einen externen Gutachter die Standorte und die Vorhaltezeiten der Rettungsmittel im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld analysiert. Das letzte Gutachten stammt aus dem Jahr 2018. Mit der Fertigstellung des Gutachtens ist Mitte September 2023 zu rechnen. Im Anschluss münden - nach Vorberatung im Rettungsdienstbereichsbeirat des Landkreises - die Empfehlungen des Gutachters in die Änderung der Rettungsdienstbereichssatzung. Es wird angestrebt, dass eine entsprechende Beschlussvorlage dem Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2023 vorgelegt wird. Erst im Anschluss kann die Verwaltung die Punkte des Auswahlverfahrens in der Form der Genehmigung als Konzession veröffentlichen.

Die Verwaltung strebt an, dass Auswahlverfahren für die Genehmigung als Konzession in mehrere Lose aufzuteilen, so dass es künftig mehrere Konzessionsnehmer für den bodengebundenen Rettungsdienst geben könnte. Die Laufzeit der Genehmigung ist nach dem RettDG LSA auf einen angemessenen Zeitraum zu beschränken. Bei der Beschränkung sollen insbesondere die voraussichtlich entstehenden Investitionskosten und die Zeit, die voraussichtlich für die Amortisation benötigt wird, berücksichtigt werden. Diese liegen in der Regel zwischen sechs und acht Jahren.

Soweit durch den externen Gutachter Änderungen bei den Standorten und/oder bei den Vorhaltezeiten der Rettungsmittel im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgeschlagen werden, sollen diese erst mit der Genehmigung als Konzession zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Alle weiteren Änderungen, welche eine Verbesserung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld herbeiführen könnten, sollen zeitnah mit der Änderung der Rettungsdienstbereichssatzung in Kraft treten.



Gräßner  
Landrat